

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 565/68 DER KOMMISSION

vom 24. April 1968

## über die Nichtfestsetzung von Zusatzbeträgen für geschlachtete Hühner, Enten und Gänse aus Polen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 123/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist.

Der Zusatzbetrag wird jedoch nicht gegenüber den dritten Ländern angewandt, die bereit und in der Lage sind, die Garantie zu übernehmen, daß der tatsächliche Preis bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in und Herkunft aus ihrem Hoheitsgebiet in die Gemeinschaft nicht unter dem Einschleusungspreis liegt und jede Verkehrsverlagerung vermieden wird.

Die Regierung der Volksrepublik Polen hat sich durch Schreiben vom 24. April 1968 bereit erklärt, diese Garantie für Ausfuhren von geschlachteten Hühnern, Enten und Gänsen in die Gemeinschaft zu übernehmen. Sie wird dafür Sorge tragen, daß diese Ausfuhren allein von der staatlichen Außenhandelszentrale „Animex“ durchgeführt werden. Sie wird weiter dafür Sorge tragen, daß die genannten Erzeugnisse nicht zu Preisen geliefert werden, die frei Grenze der Gemeinschaft unter dem am Tag der Verzollung gültigen Einschleusungspreis liegen. Zu diesem Zweck wird sie die staatliche Außenhandelszentrale „Animex“ veranlassen, insbesondere solche Maßnahmen zu vermeiden, die zu einer mittelbaren Unterschreitung der Einschleusungspreise führen könnten, wie Übernahme von Vermarktungs- oder Transportkosten, Gewährung von Preisnachlässen, Abschluß von Koppelungsgeschäften oder Maßnahmen ähnlicher Wirkung.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2301/67.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

Die Regierung der Volksrepublik Polen hat sich darüber hinaus bereit erklärt, der Kommission regelmäßig durch die staatliche Außenhandelszentrale „Animex“ die Einzelheiten über die Ausfuhren geschlachteter Hühner, Enten und Gänse in die Gemeinschaft mitzuteilen und der Kommission Gelegenheit zu geben, die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen laufend zu überwachen.

Die mit der Einhaltung dieser Garantieerklärung verbundenen Fragen sind mit Vertretern der Volksrepublik Polen ausführlich besprochen worden. Danach kann davon ausgegangen werden, daß die Volksrepublik Polen in der Lage ist, ihre Garantieerklärung einzuhalten. Für Einfuhren der genannten Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus der Volksrepublik Polen ist daher ein Zusatzbetrag nicht zu erheben.

Der Verwaltungsausschuß für Geflügelfleisch und Eier hat nicht innerhalb der von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 123/67/EWG festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren folgender Erzeugnisse der Tarifnummer ex 02.02 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in und Herkunft aus der Volksrepublik Polen werden nicht um einen Zusatzbetrag erhöht :

- a) Hühner, nicht lebend, unzerteilt, gerupft, entdarmt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v. H.“ ;
- b) Hühner, nicht lebend, unzerteilt, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, aber mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H.“ ;
- c) Hühner, nicht lebend, unzerteilt, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H.“ ;
- d) Enten, nicht lebend, unzerteilt, gerupft, ausgeblutet, geschlossen, auch entdarmt, mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 85 v. H.“ ;

e) Enten, nicht lebend, unzerteilt, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v. H.“ ;

f) Gänse, nicht lebend, unzerteilt, gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v. H.“ ;

g) Gänse, nicht lebend, unzerteilt, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v.H.“.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. April 1968

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Jean REY

### VERORDNUNG (EWG) Nr. 566/68 DER KOMMISSION

vom 7. Mai 1968

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 222/68 betreffend die auf bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors anzuwendende Erstattung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 sowie auf Artikel 22 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die auf dem Schweinefleischsektor anwendbaren Erstattungen sind für den am 27. Februar 1968 beginnenden Zeitraum durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/68 der Kommission vom 23. Februar 1968<sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 426/68 der Kommission vom 8. April 1968<sup>(3)</sup>, festgesetzt worden.

Die Verordnung Nr. 177/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967<sup>(4)</sup> hat die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie für die Kriterien der Festsetzung ihrer Beträge aufge-

stellt. Gemäß Artikel 4 dieser Verordnung kann die Erstattung für die Gemeinschaft je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 121/67/EWG genannten Erzeugnisse in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.

Die Marktlage auf dem Schweinefleischsektor ist gegenwärtig durch einen starken Preisabfall gekennzeichnet. Außergewöhnliche Ausfuhrmöglichkeiten bestehen zur Zeit auch nach Portugal und Südvietnam. Es ist daher angebracht, eine gesonderte Erstattung für diese Bestimmungsländer festzusetzen.

Um die Ausfuhr nach den obengenannten Ländern zu ermöglichen, ist ein relativ hoher Erstattungsbetrag erforderlich. Es ist infolgedessen notwendig, die Auswirkung dieser Erstattung auf die Entwicklung der Marktlage in der Gemeinschaft genau und schnell zu erfahren. Es ist daher angezeigt, ein System der Notifizierung der Ausfuhren einzuführen, welches jede mögliche Garantie bietet.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 17. 6. 1967, S. 2283/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1968, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 88 vom 9. 4. 1968, S. 10.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2614/67.